



## „Wie lange mochte uns das Denken wohl noch erlaubt bleiben?“



**Christian Berger**  
Vizepräsident der Bayerischen  
Landeszahnärztekammer

**L**iebe Kolleginnen  
und Kollegen,

... das fragen sich acht Männer im „Club der Denker“ auf einer Lithographie aus dem Jahre 1819. Sie sitzen mit Maulkörben unter einem Schild mit der Aufschrift: „Wichtige Frage welcher in heutiger Sitzung bedacht wird: Wie lange mochte uns das Denken wohl noch erlaubt bleiben?“ Die Befürchtungen von damals haben sich nicht bewahrheitet. Noch nie gab es auf deutschem Boden so viel Freiheit. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist sogar im Grundgesetz festgeschrieben. Eingeschränkt werden Grundrechte nur dort, wo sie die Rechte anderer tangieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 in vier aufsehenerregenden Entscheidungen die Verurteilungen der Beschwerdeführer aufgehoben, die behauptet hatten „Soldaten sind Mörder“ oder „Soldaten sind potentielle Mörder“.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung bildet eine der Grundlagen der Demokratie. Denn es ermöglicht eine ständige geistige und politische Entwicklung. „Meinungen“ sind die Ergebnisse rational wertender Denkvorgänge. Charakteristisch für eine Meinung ist das darin liegende Werturteil und die Beurteilung von Tatsachen. Auch Zahnärzte und Vertragszahnärzte haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und Sie haben ein Recht darauf, unzensurierte Informationen und als Meinung gekennzeichnete Beiträge auch über das Bayerische Zahnärzteblatt zu erhalten.

In Zeitschriften von Körperschaften öffentlichen Rechts sind Meinungsäußerungen aber Beschränkungen unterworfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat 1981 entschieden: „Eine berufsständische Kammer nimmt ein ihr nicht zustehendes allgemeinpolitisches Mandat auch dann wahr, wenn sie in den von ihr herausgegebenen Verbandszeitschriften Beiträge allgemeinpolitischen Inhalts veröffentlicht.“ Schon die bloße Kritik an der aktuellen Gesundheitspolitik darf deshalb nicht in Zeitschriften von Körperschaften erscheinen.

Herausgeber und Redaktion des BZB sind sich dessen bewusst und handeln entsprechend. Nun mahnt Ministerialdirigent *Dr. Maximilian Gaßner* die „Neutralitätspflicht während der laufenden Wahlfrist“ bei der KZVB an. Die eigene Meinung sollte man in solchen Zeiten also tunlichst hinterm Berg halten. Ein Kollege, der im Intranet der Körperschaft die „Pseudowahl“ kritisiert, ein Bezirksstellenvorsitzender, der in einer KZVB-eigenen Publikation veröffentlicht, „keinen Sinn in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts“ zu sehen, „schädigt“ das „Ansehen der Körperschaft hierdurch schwer“ und beeinträchtigt „die demokratische Legitimation der Wahlen“, teilt das Sozialministerium mit. Unbeschränkte freie Meinungsäußerung von Zahnärztinnen und Zahnärzten wird es weiterhin geben. Was es in Körperschaften nicht geben darf, findet außerhalb der Körperschaften statt. Denken, Reflektieren und Bewerten entziehen sich ohnehin jeglicher Kontrolle.

Ihr Christian Berger

### GG Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten ... Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.